



Dorferneuerung in Leutesdorf Merkblatt Förderung privater Maßnahmen

Private Baumaßnahmen können durch die Dorferneuerung gefördert werden.

VORAUSSETZUNGEN für eine Förderung

- Das Gebäude wurde vor 1960 errichtet
- Sie möchten Ihr Gebäude Umbauen/Renovieren/neu Nutzen
- Sie sind bereit, orts- und landschaftstypische Materialien zu verwenden
- Sie legen Wert auf orts- und landschaftstypische Bauformen
- Sie haben mit den Maßnahmen noch nicht begonnen
- In Ihrer Gemeinde gibt es ein anerkanntes Dorferneuerungskonzept (ist in Leutesdorf der Fall)

WAS wird gefördert?

- Renovierung, Ausbau, Umbau oder Erweiterung von Gebäuden, z.B.
 - neue Fenster
 - neue Dacheindeckung
 - Arbeiten an der Fassade
- Freiflächengestaltung zugehörig zum Privatgebäude
- Schaffung von neuem Wohnraum durch Umnutzung leerstehender Gebäude (z.B. Stall, Scheune)
- Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von Wohnstätten nahen Arbeitsplätze im Ortskern
- Einrichtungen zur Sicherung der Grundversorgung (z.B. Dorfladen)
- u.a.

WIE hoch wird gefördert?

Gefördert wird je privatem Einzelvorhaben.

- Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 7.669 EUR betragen
- Es kann bis zu 35% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden
- Die maximale Fördersumme je Vorhaben beträgt 30.000 EUR



ANSPRECHPARTNER für eine Förderung

Kreisverwaltung Neuwied
Margit Rödder-Rasbach
Tel.: 02631 803-235
E-Mail: margit.roedderrasbach@kreis-neuwied.de







Die Kreisverwaltung entscheidet als zuständige Behörde über die Förderanträge

UNTERLAGEN für eine Förderung

- Antragsformular, welches bei der Verbandsgemeindeverwaltung, bei der Kreisverwaltung, und auch im Internet erhältlich ist
 - Für den Kreis Neuwied:
https://www.kreis-neuwied.de/kv_neuwied/Home/Bürgerservice/Formulare/Bauen/
siehe Menüpunkt „Bauen“, dann Überschrift „Dorferneuerung“
- zum Förderantrag gehören neben dem o.g. Antragsformular eine Planskizze, Bestandsfotos, eine Kostenaufstellung
- eine Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid erteilt ist



Gebäudealter

	Gebäude vor 1800 erbaut		Gebäude vor 1945 erbaut
	Gebäude vor 1918 erbaut		Gebäude vor 1970 erbaut
	Gebäude vor 1918 erbaut		Gebäude vor 1990 erbaut

